

Satzung

(Stand Juli 2024)

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

„TSC JUST DANCE e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- 2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Tanzsports.

Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Pflege des Tanzsports, die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Zu diesem Zweck sind die Mitglieder berechtigt, am regelmäßigen Training, an Turnieren und Tanzvorführungen teilzunehmen.

Erreicht werden soll ausschließlich und unmittelbar die körperliche und geistige Ertüchtigung der Allgemeinheit durch den Tanzsport.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit der Vorstandsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Bedingungen.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c. passiven Mitgliedern
 - d. Mitgliedern auf Probe

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 4) Es gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen ausüben. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Während der Probezeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne Nennung von Gründen kündigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- 3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge und Umlagen bestehen.

- 4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- 5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten trotz Mahnung, unehrenhafte Handlungen oder schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 3/7.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monat an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme an Trainingseinheiten setzt ordentliche bzw. Jugend-Mitgliedschaft voraus.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils monatlich im Voraus fällig.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1-mal/Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des 6-fachen Monatsmitgliedsbeitrages erhoben werden

- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag hin zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- 5) Werden Abteilungen gebildet, dürfen diese zusätzliche Beiträge in ihren Abteilungsmitgliederversammlungen beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- gegebenenfalls zu bildende Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
- 2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, in Textform oder per elektronischer Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 6) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.
- 7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein erwachsenes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in geleitet.
- 10) Sofern dem Vorstand kein Schriftführer angehört, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen.

- 11) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendmitglieder, passive und Mitglieder in Probezeit sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder ohne Stimmrecht können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 12) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 15) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des/der Versammlungsleiters/in und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 16) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- 17) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 18) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 19) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 20) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Zusätzlich zu den vorgenannten Vorstandsmitgliedern kann ein Schriftführer, ein Sportwart und ein Jugendwart gewählt werden, die berechtigt sind, im Vorstand mitzustimmen, die jedoch keine Vertretungsbefugnis besitzen.

Der Jugendwart wird aus dem Kreise der Jugendmitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche - außer Jugendwart - Mitglieder des Vereins werden.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverein Berlin e.V. zu, der es ausschließlich

und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist eine solche Verwendung nicht möglich, dann fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Sportförderung in Deutschland, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.07.2024 von der Mitgliederversammlung geändert worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.